

Garantiebedingungen

Normstahl gewährt auf ihre Produkte Garantien, die über die gesetzliche Gewährleistung (24 Monate) hinausgehen. Für den Umfang dieser Garantieleistung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Garantie auf Tore:

Auf alle Normstahl Schwingtore, Decken- und Seiten-Sectional-Tore bis max. 2 Stellplätze (ausgenommen Industrietore), die in Österreich eingebaut und/oder verwendet werden, gewährt Normstahl eine **10 jährige Garantie** ab Rechnungsdatum. Die Garantie umfasst:

a) Teilegarantie:

Produkte oder Teile davon, ausdrücklich auch Verschleißteile, die wegen fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind, werden nach unserer Wahl unentgeltlich ausgebessert oder ersetzt.

Die Kosten für den Aus- und Einbau sowie Kosten einer unverlangten Rücksendung werden nicht erstattet. Ausgewechselte Teile gehen in unser Eigentum über.

b) Oberflächengarantie

Die Oberflächengarantie für alle Torbeläge in endbeschichteten Originalfarbton erstreckt sich auf Haftung der Farbe sowie Korrosionsschutz und Lichtechtheit.

Leichte Farbänderungen, die im Lauf der Zeit auftreten können, sind vom Garantieanspruch ausgeschlossen.

2. Garantie für Torantriebe

a) Auf Normstahl-Torantriebe der Modellreihe Magic, die in Österreich eingebaut und/oder verwendet werden, gewährt Normstahl ein 5 jährige Garantie auf die Antriebsmechanik inkl. Motor und Trafo ab Rechnungsdatum. Auf Elektronik und Handsender und Zubehör sind 2 Jahre Garantie

3. Garantiausschluss:

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- a) Schäden fremde Einwirkung oder Leistung, in Besonderen auf Montage Dritter
- b) Schäden bzw. Veränderung bei Holzauflagen, Kunststofffolienbeschichtung, Verglasung
- c) Der Oberflächenschutz von Rahmenteilen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind
- d) auf Transportschäden
- e) Verschleiß- und Verbrauchsteile bei Torantrieben (Glühbirnen, Sicherungen)
- f) Schäden durch Überspannung
- g) Schäden durch mangelhafte bzw. nicht durchgeführte Wartung
- h) Schäden durch mangelhafte bzw. nicht durchgeführte Pflege der Oberfläche

Die Garantie erlischt, wenn der Käufer in Zahlungsverzug geraten ist oder wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Schadensfeststellung geltend gemacht wird.

Weitere Rechte kann der Käufer oder ein Dritter aus dieser Garantie nicht herleiten, insbesondere keine Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art oder Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte.